



GRUNDUMLAGEN 2021

VERLAUTBARUNG DER GRUNDUMLAGEN FÜR 2021

Gemäß § 141 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKG, BGBl. I Nr. 103/1998 idF BGBl. I Nr. 73/2017, iVm § 36 Abs. 3 Geschäftsordnung der WKÖ wird verlautbart:

Die Wiener Fachgruppen (Landesinnungen, Landesgremien) haben für das Jahr 2021 die in der nachfolgenden Aufstellung enthaltenen Grundumlagen, dort wo möglich, gem. § 123 Abs. 3 WKG beschlossen. Dort wo dies auf Grund von COVID 19 Beschränkungen nicht möglich war und auch aus damaliger Sicht nicht absehbar war ob und wie Fachgruppentagungen unter Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Veranstaltungen fristgerecht abgehalten werden können, wurde der Beschluss durch den Fachgruppenausschuss (Landesinnungsausschuss, Landesgremialausschuss) in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG getroffen.

Die Beschlussfassung der Grundumlage bei den Fachvertretungen erfolgte gemäß § 123 Abs. 5 WKG durch die entsprechenden Fachverbände.

Die Beschlüsse der Fachverbände wurden im Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 25. November 2020 und die Beschlüsse der Fachgruppen (Landesinnungen, Landesgremien) am 10. Dezember 2020 vom Präsidium der Wirtschaftskammer Wien genehmigt.

Gemeinsame Bestimmungen für alle Fachorganisationen:

Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG:

Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten, sofern diese Rechtsfolge im Beschluss der zuständigen Fachorganisation nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.'

Ruhensatz gem. § 123 Abs. 9, 2. Satz WKG:

Ruht/Ruhen die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigungen(n) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten.

Weitere Bestimmungen des § 123 Abs. 9 WKG:

Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.

Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

<p>101</p>	<p>LI Bau</p> <p>Beschlossen in der Sitzung des Landesinnungsausschusses am 12.10.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01012021 in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes pro nachstehender Stufe: <ul style="list-style-type: none"> - Stufe 1: bis € 600.000,00 - Stufe 2: von € 600.000,00 bis € 1.200.000,00 - Stufe 3: über € 1.200.000,00 Die Grundumlage errechnet sich durch Addition der sich in der jeweiligen Stufe unter Anwendung des jeweiligen Prozentsatzes ergebenden Beträge. Beträgt jedoch mindestens: <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,395%</p> <p>0,395%</p> <p>0,395%</p> <p>€ 350,00</p> <p>€ 4 750,00</p> <p>€ 175,00</p>
<p>103</p>	<p>LI Dachdecker, Glaser und Spenler</p> <p>Beschlossen in der Sitzung des Landesinnungsausschusses am 05.10.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01012021 in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen, mindestens jedoch: Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 205,00</p> <p>1,90%</p> <p>€ 90,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 1 650,00</p> <p>€ 102,50</p>
<p>104</p>	<p>LI Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker</p> <p>Beschlossen in der Sitzung des Landesinnungsausschusses am 08.10.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01012021 in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 290,00</p> <p>1,10%</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 145,00</p>
<p>105</p>	<p>LI Maler und Tapezierer</p> <p>Beschlossen in der Sitzung des Landesinnungsausschusses am 07.10.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01012021 in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen, mindestens jedoch: Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 0,00</p> <p>1,75%</p> <p>€ 180,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 1 385,00</p> <p>€ 90,00</p>
<p>106</p>	<p>LI Bauhilfsgewerbe</p> <p>Beschlossen in der Sitzung des Landesinnungsausschusses am 12.10.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01012021 in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 225,00</p> <p>1,00%</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 300,00</p> <p>€ 50,00</p>
<p>107</p>	<p>FV Holzbau</p> <p>Beschluss des Bundesinnungsausschusses am 10.06.2020. Dieser Beschluss tritt mit 01012021 in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von Die an eine Gebietskrankenkasse zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag in der Höhe von <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von:</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<p>€ 550,00</p> <p>0,00%</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 225,00</p>

<p>108</p>	<p>LI Tischler und Holzgestalter</p> <p>Beschlossen in der Sitzung des Landesinnungsausschusses am 09.10.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Pro Mitglied ein fester Betrag. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen. Mindestens der Betrag einer Betriebsstätte des betreffenden Berufszweiges. <ul style="list-style-type: none"> - Tischler € 258,00 - Holzgestalter € 150,00 - alle Sonstigen € 150,00 <p>Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte ist bei unterschiedlichen hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Ein Abschlag für die zweite und jede weitere Betriebsstätte 100,00%</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes. 1,65% Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeten Mitarbeiter ein fester Betrag. € 0,00 <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: € 2 210,00</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 75,00</p>	<p>€ 0,00</p> <p>€ 258,00</p> <p>€ 150,00</p> <p>€ 150,00</p> <p>100,00%</p> <p>1,65%</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 2 210,00</p> <p>€ 75,00</p>
<p>110</p>	<p>LI Metalltechnik</p> <p>Beschlossen in der Sitzung des Landesinnungsausschusses am 13.10.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau € 180,00 - Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau € 180,00 - Metalltechnik für Land- und Baumaschinen € 140,00 - Metalldesign, Oberflächentechnik und Gießerei € 140,00 - alle Sonstigen € 140,00 <p>Im Falle der Zugehörigkeit zu mehreren Berufszweigen ist bei unterschiedlichen hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. € 0,00 Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes unabhängig von der Zuordnung zu Berufszweigen. 1,19% <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: € 1 600,00</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 70,00</p>	<p>€ 180,00</p> <p>€ 180,00</p> <p>€ 140,00</p> <p>€ 140,00</p> <p>€ 140,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>1,19%</p> <p>€ 1 600,00</p> <p>€ 70,00</p>
<p>111</p>	<p>LI Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker</p> <p>Beschlossen in der Sitzung des Landesinnungsausschusses am 15.10.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen: € 120,00 Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. 0,95% Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. € 80,00 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. € 0,00 <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: € 2 920,00</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 100,00</p>	<p>€ 120,00</p> <p>0,95%</p> <p>€ 80,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 2 920,00</p> <p>€ 100,00</p>
<p>112</p>	<p>LI Elektro-, Gebäude-, Alarm und Kommunikationselektroniker</p> <p>Beschlossen in der Sitzung des Landesinnungsausschusses am 24.09.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen: € 165,00 Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. 1,50% Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. € 0,00 <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: € 2 200,00</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 82,50</p>	<p>€ 165,00</p> <p>1,50%</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 2 200,00</p> <p>€ 82,50</p>
<p>113</p>	<p>FV Kunststoffverarbeiter</p> <p>Beschluss des Fachverbandes am 09.06.2020. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Pro Mitglied ein fester Betrag € 150,00 Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes 1,00% <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: € 1 709,00</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 75,00</p>	<p>€ 150,00</p> <p>1,00%</p> <p>€ 1 709,00</p> <p>€ 75,00</p>

<p>114</p>	<p>LI Mechatroniker</p> <p>Beschlossen in der Sitzung des Landesinnungsausschusses am 07.10.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen: € 80,00 • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. € 0,00 • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes unabhängig von der Zuordnung zu Berufszweigen. 0,90% <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: € 2 450,00</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 40,00</p>	
<p>115</p>	<p>LI Fahrzeugtechnik</p> <p>Beschlossen in der Sitzung des Landesinnungsausschusses am 06.10.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen: € 150,00 • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. € 0,00 • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes unabhängig von der Zuordnung zu Berufszweigen. 1,20% <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: € 1 500,00</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 75,00</p>	
<p>116</p>	<p>LI Kunsthandwerke</p> <p>Beschlossen in der Sitzung des Landesinnungsausschusses am 05.10.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Buchbinder € 200,00 - Kartonagenwaren- und Etuierzeuger € 200,00 - Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände € 120,00 - Gold- und Silberschmiede € 200,00 - Musikinstrumentenerzeuger € 200,00 - Uhrmacher € 200,00 - alle Sonstigen € 200,00 <p>Im Falle der Zugehörigkeit zu mehreren Berufszweigen ist bei unterschiedlichen hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. € 0,00 • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes, unabhängig von Stufen, jedoch abhängig von der Zuordnung zu folgenden Berufszweigen. <ul style="list-style-type: none"> - Buchbinder 0,70% - Kartonagenwaren- und Etuierzeuger 0,70% - Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände 0,00% - Gold- und Silberschmiede 0,70% - Musikinstrumentenerzeuger 0,70% - Uhrmacher 0,70% - alle Sonstigen 0,70% <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: € 1 000,00</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 60,00</p>	
<p>117</p>	<p>LI Mode und Bekleidungstechnik</p> <p>Beschlossen in der Sitzung des Landesinnungsausschusses am 30.09.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der feste Betrag für die Berufsgruppen: <ul style="list-style-type: none"> - Bekleidungsgewerbe € 240,00 - Kürschner, Handschuhmacher, Präparatoren und Gerber € 240,00 - Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler € 240,00 Für die Berufsgruppe <ul style="list-style-type: none"> - Textilreiniger, Wäscher und Färber € 300,00 Für den Berufszweig: <ul style="list-style-type: none"> - Übernahmestelle für Textilreinigung € 150,00 Für jede weitere Betriebsstätte für alle Berufsgruppen/Berufszweige € 0,00 <p>Feste Beträge werden unabhängig von der Rechtsform nur im einfachen Satz vorgeschrieben. Bei einer Mitgliedschaft zu mehreren Berufsgruppen/Berufszweigen wird nur der höchste feste Betrag vorgeschrieben.</p> <p>Als Mindestsatz kommt der feste Betrag für eine Betriebsstätte zur Anwendung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich aus dem Prozentsatz nach der im vorangegangenen Kalenderjahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). <ul style="list-style-type: none"> a.) Der variable Prozentsatz für die Berufsgruppen Bekleidungsgewerbe; Kürschner, Handschuhmacher, Präparatoren und Gerber; Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler beträgt 1,50% b.) Der variable Prozentsatz für die Berufsgruppe Textilreiniger, Wäscher und Färber (ab einem SV-Beitrag von € 5.001,00) beträgt 1,00% <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt für alle Berufsgruppen/Berufszweige € 1 550,00</p> <p>Ganzjährig ruhende Berechtigungen für alle Berufsgruppen/Berufszweige € 75,00</p>	

<p>118A</p>	<p>LI Schuhmacher</p> <p>Beschlossen in der Sitzung des Landesinnungsausschusses am 06.10.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ein fester Betrag pro Mitglied • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen. Mindestens jedoch der Betrag einer Betriebsstätte des betreffenden Berufszweiges. <ul style="list-style-type: none"> - Schuhmacher - Orthopädienschuhmacher - alle Sonstigen <p>Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeten Mitarbeiter ein fester Betrag • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 0,00</p> <p>€ 260,00</p> <p>€ 450,00</p> <p>€ 260,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>0,00%</p> <p>€ 130,00</p>
<p>118B</p>	<p>FG Gesundheitsberufe</p> <p>Beschlossen in der Sitzung des Fachgruppenausschusses am 20.10.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ein fester Betrag pro Mitglied • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen. Mindestens jedoch der Betrag einer Betriebsstätte des betreffenden Berufszweiges. <ul style="list-style-type: none"> - Augenoptiker - Kontaktlinsenoptiker - Hörakustiker - Orthopädietechniker - Zahntechniker - alle Sonstigen <p>Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeten Mitarbeiter ein fester Betrag • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 0,00</p> <p>€ 750,00</p> <p>€ 750,00</p> <p>€ 750,00</p> <p>€ 400,00</p> <p>€ 750,00</p> <p>€ 750,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>0,60%</p> <p>€ 200,00</p>

<p>119</p>	<p>LI Lebensmittelgewerbe</p> <p>Beschlossen in der Sitzung des Landesinnungsausschusses am 24.09.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • a.) Fester Betrag für alle Berufsgruppen/Berufszweige <ul style="list-style-type: none"> Für jede weitere Betriebsstätte € 100,00 Ganzjährig ruhende Berechtigung(en) € 50,00 <p>Der feste Betrag ist von physischen Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U., offenen Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) in einfacher Höhe und von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten. Die Festlegung des festen Betrages basiert auf den zum jeweiligen 31.12. des Vorjahres bei der Landesinnung gemeldeten Betriebsstätten.</p> <p>Als Mindestsatz kommt der feste Betrag für eine Betriebsstätte zur Anwendung.</p> <p>Besteht die Mitgliedschaft zu mehreren Berufsgruppen/Berufszweigen kommt der feste Betrag nur einmal zur Anwendung.</p> • b.) Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich für alle Berufsgruppen/Berufszweige aus dem Prozentsatz je Stufe der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres, wobei bei mehreren Stufen die Euro-Beträge, die sich aus dem Prozentsatz ergeben, zu addieren sind. <ul style="list-style-type: none"> Stufe 1 (bis 100.000 EURO) 1,00% Stufe 2 (100.001 – 250.000 EURO) 0,50% Stufe 3 (250.001 – 500.000 EURO) 0,25% Stufe 4 (500.001 – 1.500.000 EURO) 0,15% Stufe 5 (ab 1.500.001 EURO) 0,00% • c.) der zusätzliche variable Betrag errechnet sich für alle Berufsgruppen/Berufszweige auf Grund der angelieferten Rohmilchmenge und davon ein nach der Menge gestaffelter Betrag, wobei die nach der Milchmeldeverordnung verpflichtende Meldung an die Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird: <ul style="list-style-type: none"> bis 500.000 kg Verarbeitungsmenge/Jahr € 300,00 bis 5 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr € 750,00 bis 50 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr € 1 000,00 über 50 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr € 1 500,00 • d.) der zusätzliche variable Betrag errechnet sich für alle Berufsgruppen/Berufszweige auf Grund der Vermahlungsmenge und davon einen Zuschlag in Euro pro Jahrestonne, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird: <ul style="list-style-type: none"> Jahrestonnen x Eurobetrag/Jahrestonne € 0,20 • e.) der zusätzliche variable Betrag errechnet sich für alle Berufsgruppen/Berufszweige nach der Futtermittel-Produktionsmenge und davon einen Zuschlag in Euro pro Jahrestonne Produktion nach der Produktkategorien (F1/F2/F3), wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird: <ul style="list-style-type: none"> Jahrestonnen in der Produktkategorie F1-F3 x Eurobetrag/Jahrestonne € 0,20 f.) Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt für die Berufsgruppen <ul style="list-style-type: none"> Bäcker und Fleischer € 10 000,00 Für alle anderen Berufsgruppen € 5 000,00 	<p>€ 100,00</p> <p>€ 100,00</p> <p>€ 50,00</p> <p>1,00%</p> <p>0,50%</p> <p>0,25%</p> <p>0,15%</p> <p>0,00%</p> <p>€ 300,00</p> <p>€ 750,00</p> <p>€ 1 000,00</p> <p>€ 1 500,00</p> <p>€ 0,20</p> <p>€ 0,20</p> <p>€ 10 000,00</p> <p>€ 5 000,00</p>
<p>120</p>	<p>LI Kosmetiker, Fußpfleger und Masseure</p> <p>Beschlossen in der Sitzung des Landesinnungsausschusses am 05.10.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ein fester Betrag pro Mitglied. € 130,00 • Ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. € 0,00 • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. € 0,00 • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. 2,00% <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: € 604,00</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 65,00</p>	<p>€ 130,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>2,00%</p> <p>€ 604,00</p> <p>€ 65,00</p>
<p>121</p>	<p>LI Gärtner und Floristen</p> <p>Beschlossen in der Sitzung des Landesinnungsausschusses am 01.10.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag: Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. € 276,00 • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes: 0,20% <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 138,00</p>	<p>€ 276,00</p> <p>0,20%</p> <p>€ 138,00</p>

<p>122</p>	<p>LI Berufsfotografen</p> <p>Beschlossen in der Sitzung des Landesinnungsausschusses am 12.10.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01012021 in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ein fester Betrag pro Mitglied • Pro zum 31.12.2020 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen, wobei die Berechnung auf Basis mindestens einer Betriebsstätte des betreffenden Berufszweiges erfolgt: <ul style="list-style-type: none"> - Berufsfotografen € 190,00 - Pressefotografen und Fotodesigner € 190,00 - Hersteller von Passbildern mittels fix montierter Sofortbildkamera € 190,00 - Mikroverfilmer € 190,00 - Fotokopierer und Lichtpauser (Reprografien) € 173,00 - Erzeuger von Laufbildern, einschließlich Videofilmen und deren Bearbeitung € 190,00 - Aufsteller von Foto- und Fotokopierautomaten oder sonstigen auf dem Verfahren der Fotografie beruhenden Automaten € 190,00 - Foto- und Bildagenturen € 190,00 - Fotoausarbeitungsbetriebe € 190,00 - Mini-Laboratorien € 190,00 - Digitale Bildbearbeitung € 190,00 <p>Der Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte beträgt: 45,30%</p> <p>Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres mit einem festen Betrag je Stufe unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - SV Beiträge > € 4.360,00 € 92,00 • Einen festen Betrag pro außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten Passbildautomaten sowie automatischen Bildbearbeitungs- und -ausgabegeräten: € 38,00 • Pro zum 31.12.2020 gemeldeten Mitarbeiter ein fester Betrag € 0,00 <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 86,50</p>	<p>€ 0,00</p>
<p>123A</p>	<p>LI Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger</p> <p>Beschlossen in der Sitzung des Landesinnungsausschusses am 06.10.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01012021 in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger und alle sonstigen, nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugehörigen Reinigungsgewerbe. € 460,00 - Hausbetreuungstätigkeiten (Hausbesorger, Hausservice) € 230,00 <p>Im Falle der Zugehörigkeit zu mehreren Berufszweigen ist bei unterschiedlichen hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. € 0,00 • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes, unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. 0,70% <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: € 2 700,00</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 115,00</p>	
<p>123B</p>	<p>LI Chemische Gewerbe</p> <p>Beschlossen in der Sitzung des Landesinnungsausschusses am 07.10.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01012021 in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen: € 230,00 • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. € 0,00 • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. 0,30% <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: € 480,00</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 115,00</p>	
<p>124</p>	<p>LI Friseure</p> <p>Beschlossen in der Sitzung des Landesinnungsausschusses am 05.10.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01012021 in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. € 180,00 • Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: 44,50% • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes 1,00% <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: € 6 500,00</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 50,00</p>	

125A	LI Rauchfangkehrer Beschlossen in der Sitzung des Landesinnungsausschusses am 07.10.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigten Mitarbeiter ein fester Betrag Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 135,00 0,42% € 0,00 € 67,50
125 B	FV Bestatter Beschluss des Fachverbandes am 05.06.2020. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigten Mitarbeiter ein fester Betrag Pro Sterbefall des vorangegangenen Jahres ein fester Betrag Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 800,00 100,00% 0,00% € 0,00 € 0,00 € 400,00
126	FG gewerbliche Dienstleister Beschlossen in der Sitzung des Fachgruppenausschusses am 08.10.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach Zuordnung zu folgenden Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des betreffenden Berufszweiges. <ul style="list-style-type: none"> - Adressenbüros - Agrarunternehmer - Berufsdetektive - Bewachungsgewerbe - Call-Center - Forstunternehmer - Fundbüros - Holzerkleinerer - Informationsdienste - Medienbeobachter - Patentausüßer und -verwerter - Personaldienstleister (Arbeitskräfteüberlasser) - Sicherheitsfachkräfte und sicherheitstechnische Zentren - Sprachdienstleister - Tauchunternehmen - Versandservice - Wärmeversorgungsunternehmen, die Wärme überwiegend aus Biomasse (fest, flüssig oder gasförmig) erzeugen, sofern sie ein gesamtes Wärmenetz von weniger als fünf Kilometer betreiben und sie unter einer gesamten installierten Wärmeleistung von unter fünf Megawatt liegen - Zeichenbüros - alle Sonstigen Die festen Beträge aller Berufszweige, denen das Mitglied zugeordnet ist, werden zur Gänze addiert. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 80,00 € 80,00 € 335,00 € 335,00 € 80,00 € 200,00 € 80,00 € 160,00 € 80,00 € 80,00 € 80,00 € 80,00 € 80,00 € 40,00
127	FG Personenberatung und Personenbetreuung Beschlossen in der Sitzung des Fachgruppenausschusses am 14.10.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Der steuerpflichtige Jahresumsatz des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes Pro zum 31.12.2020 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen, wobei die Berechnung auf Basis mindestens einer Betriebsstätte des betreffenden Berufszweiges erfolgt: <ul style="list-style-type: none"> - psychologische Berater - Ernährungsberater - sportwissenschaftliche Berater - Organisation von Personenbetreuung - selbstständige Personenbetreuer Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,00% € 106,00 € 106,00 € 106,00 € 80,00 € 80,00 € 40,00

128	FG persönliche Dienstleister Beschlossen in der Sitzung des Fachgruppenausschusses am 06.10.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhe alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: 	€ 95,00 100,00% € 47,50
129	FV Film- und Musikwirtschaft Beschluss des Fachverbandsausschusses am 07.10.2020. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von: Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 	4,525‰ € 159,00 € 79,50
201	FV Bergwerke und Stahl Beschluss des Fachverbandsausschusses am 03.06.2020. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- u. Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von: Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 	1,25‰ € 61,00 € 30,50
202	FV Mineralölindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses am 08.06.2020. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von: Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 	1,425‰ € 61,00 € 14,50
203	FV Stein- und keramische Industrie Beschluss des Fachverbandsausschusses am 03.06.2020. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- u. Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für alle Mitglieder Mindestbetrag Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von: Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 	3,325‰ € 61,00 € 30,50
204	FV Glasindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses am 02.06.2020. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von: Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 	1,565‰ € 61,00 € 30,50
205	FV chemische Industrie Beschluss des Fachverbandsausschusses am 02.06.2020. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- u. Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von: Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 	1,725‰ € 61,00 € 30,50
206	FV Papierindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses am 09.10.2020. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von: Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 	1,475‰ € 61,00 € 30,50
207	FV industrielle Hersteller Produkten aus Papier und Karton Beschluss des Fachverbandsausschusses am 30.09.2020. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von: Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 	2,525‰ € 61,00 € 30,50

<p>209</p>	<p>FV Bauindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 09.06.2020. Dieser Beschluss tritt mit 01012021in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen - Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen ● Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN*) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) – davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder, die dem BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen - Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen ● Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme – davon ein Promillesatz für folgende Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder, die dem BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen - Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen <p>Mindestbetrag</p> <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von:</p> <p>Die Verdoppelung der festen Beträge für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p> <p>* Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGE befinden. Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE- Partner im Monat Dezember.</p>	<p>€ 2 180,19</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 2 180,19</p> <p>€ 0,00</p> <p>0,40%</p> <p>0,40%</p> <p>0,00%</p> <p>0,00%</p> <p>0,00‰</p> <p>0,00‰</p> <p>0,40‰</p> <p>0,40‰</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p>
<p>210</p>	<p>FV Holzindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 10.06.2020. Dieser Beschluss tritt mit 01012021in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für <ul style="list-style-type: none"> - Sägeindustrie - Holzverarbeitende Industrie sowie alle übrigen Mitglieder ● pro fm Rundholzeinsatz (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem. ÖHU) des vorangegangenen Jahres <p>Mindestbetrag</p> <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von:</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<p>1,725‰</p> <p>3,015‰</p> <p>€ 0,25</p> <p>€ 61,00</p> <p>€ 30,50</p>
<p>211</p>	<p>FV Nahrungs- und Genussmittelindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 10.06.2020. Dieser Beschluss tritt mit 01012021in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres <p>Mindestbetrag</p> <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von:</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<p>3,425‰</p> <p>€ 61,00</p> <p>€ 30,50</p>
<p>212</p>	<p>FV Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 26.05.2020. Dieser Beschluss tritt mit 01012021in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres <ul style="list-style-type: none"> - Berufsgruppe Bekleidungsindustrie - Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden - Berufsgruppe Textilindustrie - Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie - Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie ● Mindestbetrag <ul style="list-style-type: none"> - Berufsgruppe Bekleidungsindustrie - Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden - Berufsgruppe Textilindustrie - Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie - Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von:</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<p>3,425‰</p> <p>1,825‰</p> <p>2,025‰</p> <p>1,925‰</p> <p>1,425‰</p> <p>€ 210,00</p> <p>€ 210,00</p> <p>€ 150,00</p> <p>€ 200,00</p> <p>€ 70,00</p> <p>€ 35,00</p>
<p>213</p>	<p>FV Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 04.06.2020. Dieser Beschluss tritt mit 01012021in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- u. Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres <p>Mindestbetrag</p> <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von:</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<p>5,495‰</p> <p>€ 150,00</p> <p>€ 75,00</p>

215	FV der NE-Metallindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses am 26.05.2020. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- u. Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von: Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	2,725‰ € 61,00 € 30,50
216	FV metalltechnische Industrie Beschluss des Fachverbandsausschusses am 10.09.2020. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres für - Maschinen- und Metallwarenindustrie - Gießereiindustrie Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von: Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	0,7‰ 3,3‰ € 61,00 € 30,50
217	FV Fahrzeugindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses am 22.09.2020. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von: Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	0,485‰ € 61,00 € 30,50
218	FV Elektro- und Elektronikindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses am 16.07.2020. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von: Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	0,95‰ € 61,00 € 30,50
301	LG Lebensmittelhandel Beschlossen in der Sitzung des Landesgremialausschusses am 07.10.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Art der Sortimenten und Mitgliedschaft Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 134,00 € 0,00 € 67,00
302	LG Tabaktrafikanter Beschlossen in der Sitzung des Landesgremialausschusses am 15.10.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> • Für Tabakwarenumsätze: Ein Promillesatz des Brutto-Tabakwarenumsatzes zu Kleinverkaufspreisen des Vorjahres. Der errechnete Betrag ist auf ganze Eurobeträge abzurunden. Die Grundumlage beträgt für Tabakfachgeschäfte, Tabakverkaufsstellen und alle sonstige Betriebsarten (anderer Tabakwarenhandel) mindestens höchstens und für Tabakwarengroßhändler mindestens höchstens Ruht die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende Berechtigung für Tabakwarengroßhändler für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, wird die Umlage wie folgt festgesetzt. Wird ein Tabakfachgeschäft, ein Tabakwarengroßhandel, eine Tabakverkaufsstelle oder ein anderer Tabakwarenhandel durch Übernahme erworben, ist der Jahresumsatz des Vorjahres an diesem Standort die Bemessungsgrundlage. Hat ein Tabakfachgeschäft, eine Tabakverkaufsstelle, ein Tabakwarengroßhandel oder ein anderer Tabakwarenhandel nur Teile des Vorjahres Tabakwarenumsätze erzielt, sind diese auf einen Tabakwarenjahresumsatz hochzurechnen. Hat ein Tabakfachgeschäft oder ein anderer Tabakwarenhandel aufgrund einer Neuerrichtung keine Tabakwarenumsätze im Vorjahr erzielt, so wird der Bruttoumsatz gem. § 127 Abs.9 WKG geschätzt. Hat ein Tabakwarengroßhandel aufgrund einer Neuerrichtung keine Tabakwarenumsätze im Vorjahr erzielt, so wird der Bruttoumsatz gem. § 127 Abs.9 WKG geschätzt.	0,3‰ € 45,00 € 1 107,00 € 300,00 € 2 214,00 € 22,00 0,3‰ € 15,00 € 45,00

303A	LG Parfümerie- und Drogerie-Einzelhandel Beschlossen in der Sitzung des Landesgremialausschusses am 15.10.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. € 145,00 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Art der Sortimenter und Mitgliedschaft € 0,00 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen € 0,00 <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 72,50</p>	€ 145,00 € 0,00 € 0,00 € 72,50
303B	LG Großhandel mit Arzneimitteln, sowie Handel mit Farben und Lacken Beschlossen in der Sitzung des Landesgremialausschusses am 29.09.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. € 117,00 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Art der Sortimenter und Mitgliedschaft € 0,00 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen € 0,00 <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 58,50</p>	€ 117,00 € 0,00 € 0,00 € 58,50
304	LG Agrarhandel Beschlossen in der Sitzung des Landesgremialausschusses am 07.10.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. € 180,00 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Art der Sortimenter und Mitgliedschaft € 0,00 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen € 0,00 <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 90,00</p>	€ 180,00 € 0,00 € 0,00 € 90,00
305	LG Energiehandel Beschlossen in der Sitzung des Landesgremialausschusses am 23.09.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. € 172,00 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Art der Sortimenter und Mitgliedschaft € 0,00 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen € 0,00 <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 86,00</p>	€ 172,00 € 0,00 € 0,00 € 86,00
306	LG Markt-, Straßen- und Wanderhandel Beschlossen in der Sitzung des Landesgremialausschusses am 14.10.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12.2020 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. € 0,00 Pro zum 31.12.2020 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Art der Sortimenter und Mitgliedschaft € 0,00 Pro zum 31.12. 2020 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Berufszweig, wobei die Berechnung auf Basis mindestens einer Betriebsstätte des betreffenden Berufszweiges erfolgt: <ul style="list-style-type: none"> - Marktfahrer € 150,00 - Markthändler € 150,00 - Straßenhändler € 135,00 - Wanderhändler € 135,00 - Handel mit Christbäumen € 126,00 - alle Sonstigen € 195,00 <p>Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte ist nur der höchste feste Betrag zu entrichten.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 63,00</p>	€ 0,00 € 0,00 € 150,00 € 150,00 € 135,00 € 135,00 € 126,00 € 195,00 € 63,00
307	LG Außenhandel Beschlossen in der Sitzung des Landesgremialausschusses am 01.10.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. € 90,00 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Art der Sortimenter und Mitgliedschaft € 0,00 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen € 0,00 <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 45,00</p>	€ 90,00 € 0,00 € 0,00 € 45,00

308A	LG Einzelhandel mit Mode und Freizeitartikeln Beschlossen in der Sitzung des Landesgremialausschusses am 07.10.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Art der Sortimenter und Mitgliedschaft Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 126,00 € 0,00 € 0,00 € 63,00
308B	LG Großhandel mit Mode und Freizeitartikeln Beschlossen in der Sitzung des Landesgremialausschusses am 14.10.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Art der Sortimenter und Mitgliedschaft Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 140,00 € 0,00 € 0,00 € 70,00
309	LG Direktvertrieb Beschlossen in der Sitzung des Landesgremialausschusses am 06.10.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Art der Sortimenter und Mitgliedschaft Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 125,00 € 0,00 € 0,00 € 62,50
310	LG Papier- und Spielwarenhandel Beschlossen in der Sitzung des Landesgremialausschusses am 05.10.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Art der Sortimenter und Mitgliedschaft Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 126,00 € 0,00 € 0,00 € 63,00
311	LG Handelsagenten Beschlossen in der Sitzung des Landesgremialausschusses am 18.09.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Art der Sortimenter und Mitgliedschaft Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 80,00 € 0,00 € 0,00 € 40,00
312A	LG Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandel Beschlossen in der Sitzung des Landesgremialausschusses am 2.10.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Art der Sortimenter und Mitgliedschaft Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen, wobei die Berechnung auf Basis mindestens einer Betriebsstätte des betreffenden Berufszweiges erfolgt: <ul style="list-style-type: none"> - Antiquitäten, Gemälden, Kunstgegenständen, Werken der Grafik und der Plastik - Sammelstücken - Briefmarken und philatelistischen Bedarfsgegenstände - Medaillen, Münzen, numismatischen Gegenständen und einschläg. Bedarfsgegenständen - alle Sonstigen <p>Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 0,00 € 0,00 € 240,00 € 160,00 € 160,00 € 160,00 € 160,00 € 80,00

312B	LG Juwelen- und Uhrenhandel Beschlossen in der Sitzung des Landesgremialausschusses am 24.09.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. € 230,00 ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Art der Sortimenter und Mitgliedschaft € 0,00 ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen € 0,00 <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 115,00</p>	€ 230,00 € 0,00 € 0,00 € 115,00
313	LG Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandel Beschlossen in der Sitzung des Landesgremialausschusses am 07.10.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. € 130,00 ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Art der Sortimenter und Mitgliedschaft € 0,00 ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen € 0,00 <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 65,00</p>	€ 130,00 € 0,00 € 0,00 € 65,00
314A	LG Handel mit Computern und Bürosystemen Beschlossen in der Sitzung des Landesgremialausschusses am 29.09.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. € 75,00 ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Art der Sortimenter und Mitgliedschaft € 0,00 ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen € 0,00 <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 37,50</p>	€ 75,00 € 0,00 € 0,00 € 37,50
314B	LG Maschinen- und Technologiehandel Beschlossen in der Sitzung des Landesgremialausschusses am 24.09.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. € 125,00 ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Art der Sortimenter und Mitgliedschaft € 0,00 ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen € 0,00 <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 62,50</p>	€ 125,00 € 0,00 € 0,00 € 62,50
315	LG Fahrzeughandel Beschlossen in der Sitzung des Landesgremialausschusses am 30.09.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> ● Pro zum 31.12.2020 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag, wobei die Berechnung auf Basis mindestens einer Betriebsstätte erfolgt: € 177,47 ● Pro zum 31.12.2020 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Art der Sortimenter und Mitgliedschaft € 0,00 <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 88,73</p>	€ 177,47 € 0,00 € 88,73
316	LG Foto-, Optik- und Medizinproduktehandel Beschlossen in der Sitzung des Landesgremialausschusses am 23.09.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. € 85,00 <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 42,50</p>	€ 85,00 € 42,50

<p>317</p>	<p>LG Elektro- und Einrichtungsfachhandel</p> <p>Beschlossen in der Sitzung des Landesgremialausschusses am 08.10.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. € 0,00 ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Art der Sortimenter und Mitgliedschaft € 0,00 ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Berufszweig. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges: <ul style="list-style-type: none"> - Handel mit Geräten der Unterhaltungselektronik und Telekommunikation € 89,00 - Handel mit Elektrogeräten einschließlich Zubehör und Ersatzteilen € 89,00 - Handel mit Bild und Tonträgern, Video- und Computerspielen € 89,00 - Handel mit Elektroinstallationsmaterial € 89,00 - Handel mit elektronischen Bauteilen einschließlich Zubehör € 89,00 - Vidoetheken € 89,00 - Handel mit Büromöbeln € 120,00 - Handel mit Raumausstattungswaren und Heimtextilien € 120,00 - Handel mit Orientteppichen € 120,00 - Handel mit Wohnaccessoires € 120,00 - alle Sonstigen € 89,00 <p>Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 44,50</p>	<p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 89,00</p> <p>€ 89,00</p> <p>€ 89,00</p> <p>€ 89,00</p> <p>€ 89,00</p> <p>€ 89,00</p> <p>€ 120,00</p> <p>€ 120,00</p> <p>€ 120,00</p> <p>€ 120,00</p> <p>€ 89,00</p> <p>€ 44,50</p>
<p>318</p>	<p>LG Versand-, Internet- und allgemeiner Handel</p> <p>Beschlossen in der Sitzung des Landesgremialausschusses am 15.10.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. € 0,00 ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Art der Sortimenter und Mitgliedschaft € 0,00 ● Pro zum 31.12. 2020 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Berufszweig, wobei die Berechnung auf Basis mindestens einer Betriebsstätte des betreffenden Berufszweiges erfolgt: <ul style="list-style-type: none"> - Versand- und Internethandel € 116,00 - Warenhäuser € 437,00 - Handel mit Heimtieren und zoologischen Artikeln € 116,00 - Blumengroßhandel € 116,00 - Handel mit Altwaren € 120,61 - Handelsgewerbe, die nicht ausdrücklich oder dem Sinn nach einer anderen Fachorganisation des Handels angehören € 116,00 <p>Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 58,00</p>	<p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 116,00</p> <p>€ 437,00</p> <p>€ 116,00</p> <p>€ 116,00</p> <p>€ 120,61</p> <p>€ 116,00</p> <p>€ 58,00</p>
<p>320</p>	<p>LG Versicherungsagenten</p> <p>Beschlossen in der Sitzung des Landesgremialausschusses am 14.10.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. € 90,00 ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Art der Sortimenter und Mitgliedschaft € 0,00 ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen € 0,00 <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 45,00</p>	<p>€ 90,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 45,00</p>

<p>401</p>	<p>FV Banken und Bankiers</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 07.10.2020. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten: <ul style="list-style-type: none"> - Betriebsart Banken und Bankiers: 0,894‰ - Betriebsart Casinos Austria AG: 0,000‰ - Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,000‰ - Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,000‰ - alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,894‰ ● 1. Die Bruttospielerträge der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten: <ul style="list-style-type: none"> - Betriebsart Banken und Bankiers: 0,000‰ - Betriebsart Casinos Austria AG: 0,302‰ - Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,000‰ - Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,000‰ - alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,000‰ 2. Zur Berechnung der Grundumlage 2021 wird bedingt durch die Corona-Krise die sich aus dem Grundumlagenbeschluss (Punkt 1) ergebende Zahlungsverpflichtung um 25 % reduziert. ● Die Bruttospielerträge aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten: <ul style="list-style-type: none"> - Betriebsart Banken und Bankiers: 0,000‰ - Betriebsart Casinos Austria AG: 0,000‰ - Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,238‰ - Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,000‰ - alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,000‰ ● Die Bruttospielerträge der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten: <ul style="list-style-type: none"> - Betriebsart Banken und Bankiers: 0,000‰ - Betriebsart Casinos Austria AG: 0,000‰ - Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,000‰ - Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,283‰ - alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,000‰ <p>Mindestbetrag € 7,00</p> <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von: € 3,50</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	
<p>402</p>	<p>FV der Sparkassen</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 18.09.2020. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag € 7,00 Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von: € 3,00 Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 	
<p>403</p>	<p>FV der Volksbanken</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 17.09.2020. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag € 7,00 Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von: € 3,50 Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 	
<p>404</p>	<p>FV der Raiffeisenbanken</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 02.06.2020. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag € 7,00 Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von: € 3,50 Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 	
<p>405</p>	<p>FV der Landes-Hypothekenbanken</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 09.06.2020. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag € 100,00 Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von: € 50,00 Die Verdoppelung des Ruhensatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. 	

<p>406</p>	<p>FV der Versicherungsunternehmen</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 01.10.2020. Dieser Beschluss tritt mit 01012021in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres exkl. Provisionen für <ul style="list-style-type: none"> - Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit - alle übrigen Versicherungsunternehmen <p style="margin-left: 40px;">Mindestbetrag</p> ● Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahr für <ul style="list-style-type: none"> - Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung - Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung - alle übrigen Versicherungsunternehmen <p style="margin-left: 40px;">Mindestbetrag</p> <p style="margin-left: 40px;">Höchstbetrag</p> <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von:</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<p style="text-align: right;">0,00‰</p> <p style="text-align: right;">0,85‰</p> <p style="text-align: right;">€ 7,00</p> <p style="text-align: right;">4,60‰</p> <p style="text-align: right;">€ 25,44</p> <p style="text-align: right;">€ 7 000,00</p> <p style="text-align: right;">0,00‰</p> <p style="text-align: right;">0,00‰</p> <p style="text-align: right;">€ 10,00</p>
<p>407</p>	<p>FV der Pensionskassen</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 03.06.2020. Dieser Beschluss tritt mit 01012021in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Pro Pensionskasse ein fester Betrag der Höhe nach differenziert <ul style="list-style-type: none"> - überbetriebliche - betriebliche - alle sonstigen ● pro Mio Euro Deckungsrückstellung ● pro Mio Euro an laufenden Beiträgen <p>Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<p style="text-align: right;">€ 13 000,00</p> <p style="text-align: right;">€ 6 500,00</p> <p style="text-align: right;">€ 6 500,00</p> <p style="text-align: right;">€ 13,92</p> <p style="text-align: right;">€ 374,71</p>
<p>501</p>	<p>FV Schienenbahnen</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 02.06.2020. Dieser Beschluss tritt mit 01012021in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von ● die sozialversicherungspflichtige Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres, davon ein Anteil auf Basis folgender Staffelung: <ul style="list-style-type: none"> - Lohn-Gehaltssumme von € 1 bis € 15 Mio. ein Anteil von - Lohn- und Gehaltssumme von mehr als € 15 Mio. <ul style="list-style-type: none"> ● für Mitgliedsunternehmen im fachlichen Geltungsbereich eines Kollektivvertrages des Fachverbandes ein Anteil von ● für Mitgliedsunternehmen außerhalb des fachlichen Geltungsbereiches eines Kollektivvertrages des Fachverbandes ein Anteil von ● pro Beschäftigtem im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung gemäß Beschäftigtenstand zum 31.12. des Vorjahres ein Betrag von <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von:</p> <p>Die Verdoppelung des festen Betrages pro Mitglied für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird beschlossen.</p>	<p style="text-align: right;">€ 350,00</p> <p style="text-align: right;">1,70‰</p> <p style="text-align: right;">0,25‰</p> <p style="text-align: right;">0,10‰</p> <p style="text-align: right;">€ 35,00</p> <p style="text-align: right;">€ 175,00</p>

502	FG Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen		
		<ul style="list-style-type: none"> Pro Betriebsstätte zum Stichtag 31.12. des Vorjahres ein fester Betrag für folgende Betriebsarten (Bus, Luft, Schiff): 	
		a) Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz	€ 93,00
		b) Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Kraftfahrliniengesetz	€ 93,00
		c) Luftverkehrsunternehmen gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08	€ 400,00
		d) Luftverkehrsunternehmen gemäß § 102 Luftfahrtgesetz	€ 150,00
		e) Flugplätze	
		i. Flughäfen	€ 0,00
		ii. Flugfelder	€ 0,00
		f) Repräsentanzen von Luftfahrtverkehrsunternehmen	€ 520,00
		g) Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge)	€ 400,00
		h) Flugschulen	€ 100,00
		i) Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (zb. Paragleiter, Ballon)	€ 100,00
		j) Führung von Hilfsbetrieben durch oder für Luftfahrtunternehmen (zb. Bodenabfertigungsunternehmen)	€ 200,00
		k) Gewerbsmäßige Personen- und Frachtschifffahrt	
		i. auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote)	€ 235,00
		ii. Donauschifffahrt (auf der gesamten Donau)	€ 1 410,00
		iii. Donauschifffahrt (beschränkt auf ein Bundesland)	€ 235,00
		l) Überfahren	
		i. Seilfähren	€ 93,00
		ii. Motorbootfähren	€ 93,00
		iii. Zillenüberfahren	€ 93,00
		m) Floßfahrt, Rafting	€ 93,00
		n) Hochseeschifffahrt	€ 346,00
		o) Hafenbetriebe / Umschlagbetriebe	€ 1 546,00
		p) Segelschulen	€ 123,00
		q) Schiffsführerschulen / Motorbootschulen	€ 123,00
		r) Vermietung von Schiffen	€ 680,00
		s) Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt (zB Vertretung von Schifffahrtsunternehmen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen nach § 77 Abs. 1 Z. 7 Schifffahrtsgesetz)	€ 680,00
		t) Alle anderen Betriebsarten	€ 100,00
		Als Mindestsatz kommt die Grundumlage für eine Betriebsstätte der jeweils zutreffenden Kategorie zur Anwendung.	
		Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu bezahlen; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten. Unter Betriebsstätte ist jede örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient, zu verstehen. Als Betriebsstätten gelten insbesondere: die Stätten, an denen sich die Geschäftsleitung befindet, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Ein- und Verkaufsstellen sowie die beim Betrieb einer nicht bundesländerüberschreitenden Kraftfahrlinie dafür verwendeten Infrastruktureinrichtungen.	
		<ul style="list-style-type: none"> Pro Fahrzeug als „Betriebsmittel“ ein Betrag für folgende Klassen: 	
		Klasse 1 (Bus)	
		Pro Kraftfahrzeug (Omnibus) lt. Konzessionsumfang gem. Gelegenheitsverkehrsgesetz	€ 58,00
		Pro eingesetztem Kraftfahrzeug (Omnibus) gemäß Kraftfahrliniengesetz	€ 58,00
		Klasse 2 (Luft)	
		Pro Luftfahrzeug	
		a) einmotorig, bis 2.000 kg	€ 70,00
		b) einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg	€ 100,00
		c) mehrmotorig, bis 5.700 kg	€ 150,00
		d) ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg	€ 150,00
		e) mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg	€ 200,00
		f) mehrmotorig, mehr als 20.000 kg	€ 250,00
		g) Pro Drehflügler (Hubschrauber)	€ 150,00
		h) Pro Motorsegler	€ 70,00
		i) Pro nicht motorisiertem Luftfahrzeug	€ 0,00
		Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klasse 2a bis 2h ist das Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des jeweiligen Jahres, für alle anderen der 31.12. des Vorjahres.	
		Klasse 3 (Schiff)	
		Pro Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz	
		a) bis 12 Personen Beförderungskapazität	€ 0,00
		b) 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität	€ 0,00
		c) 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität	€ 0,00
		d) 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität	€ 0,00
		e) 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität	€ 0,00
		f) über 400 Personen Beförderungskapazität	€ 0,00
		g) Frachtschiff	€ 0,00
		Klasse 4 (alle Sonstigen)	
		Pro Fahrzeug als eingesetztes Betriebsmittel, das nicht unter Klasse 1, 2 und/oder Klasse 3 fällt.	€ 0,00

	<p>Beschlossen in der Sitzung des Fachgruppenausschusses am 30.09.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.</p>	<p>Bei Zusammentreffen von mehreren Fahrzeugen als Betriebsmittel mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 4) bzw. innerhalb der Klasse 1 bis 4 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge oder jeweiligen Beträge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.</p> <p>Pro Rechtspersönlichkeit werden die Grundumlagen pro Fahrzeug als Betriebsmittel gemäß Ziffer 2 für jede einzelne Klasse auf 100 Fahrzeuge insgesamt beschränkt.</p> <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Fahrzeugen als Betriebsmittel innerhalb einer Klasse sind die jeweils höheren Beträge für die Berechnung der Grundumlage der 100 Fahrzeuge zuerst anzurechnen.</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung der Grundumlage in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zur Fachgruppe für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage:</p>	<p>€ 46,50</p>
<p>503</p>	<p>FV Seilbahnen</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 25.05.2020. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • je Mitglied ein fester Betrag • pro folgender Anlagenart ein fester Betrag: <ul style="list-style-type: none"> I Kabinenbahnen und Kombilifte II Sesselbahnen/-lifte mit 6 Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> - 1er - 2er - 3er - 4er - 6er - ab 8er III Schlepplifte mit 2 Kategorien <ul style="list-style-type: none"> - bis 300 m - ab 300 m IV Bandförderer V Sonstige Mindestbetrag • nach der Anzahl der Beschäftigten im Unternehmen mit mehreren Kategorien ein fester Betrag <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von:</p> <p>Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG</p>	<p>€ 70,00</p> <p>€ 400,00</p> <p>€ 350,00</p> <p>€ 350,00</p> <p>€ 350,00</p> <p>€ 350,00</p> <p>€ 350,00</p> <p>€ 350,00</p> <p>€ 100,00</p> <p>€ 100,00</p> <p>€ 100,00</p> <p>€ 100,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 35,00</p>
<p>504</p>	<p>FG Spedition und Logistik</p> <p>Beschlossen in der Sitzung des Fachgruppenausschusses am 07.10.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • pro Betriebsstätte zum Stichtag 31.12. des Vorjahres für folgende Betriebsarten mit einem festen Betrag: <ul style="list-style-type: none"> - Spedition - Transportagenturen - Lagerei - Verladergewerbe - Frachtenreklamationsbüros - sonstige Betriebe <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Grundumlagen-Betrag zu bezahlen. Bei gleich hohen Beträgen ist die Grundumlage pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten.</p> <p>Mindestens jedoch ein Betrag von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einem in 9 Klassen nach der Beschäftigtenzahl (Stand 1.7. des Vorjahres) gestaffelten variablen Betrag festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> 0 – 5 MitarbeiterInnen 6 - 10 MitarbeiterInnen 11 - 25 MitarbeiterInnen 26 - 50 MitarbeiterInnen 51 - 100 MitarbeiterInnen 101 - 200 MitarbeiterInnen 201 - 300 MitarbeiterInnen 301 - 400 MitarbeiterInnen > 400 MitarbeiterInnen <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung der Grundumlage in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zur Fachgruppe für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage:</p>	<p>€ 163,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 145,00</p> <p>€ 350,00</p> <p>€ 676,00</p> <p>€ 1 097,00</p> <p>€ 1 647,00</p> <p>€ 2 337,00</p> <p>€ 3 037,00</p> <p>€ 3 737,00</p> <p>€ 81,50</p>

<p>507</p>	<p>FV Fahrschulen und des allgemeinen Verkehrs</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 09.09.2020. Dieser Beschluss tritt mit 01012021in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte und pro gemäß Kraftfahrzeuggesetz zum 31.12. des Vorjahres gemeldetem und genehmigtem Standort und dafür ein fester Betrag für folgende Betriebsarten <ul style="list-style-type: none"> a) Fahrschulen € 980,00 Mindestbetrag € 980,00 b) Fahrzeug und Transportbegleitung € 180,00 c) Presseagenturen € 180,00 d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen € 180,00 e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen € 180,00 f) Anbieter von Telematikdiensten € 180,00 g) leitungsgebundener Energietransport sowie € 180,00 h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden € 180,00 i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs € 180,00 Mindestbetrag für lit b) bis lit i) € 180,00 Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG • Die an die Gebietskrankenkasse zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme* (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten <ul style="list-style-type: none"> a) Fahrschulen 0,0‰ b) Fahrzeug und Transportbegleitung 0,0‰ c) Presseagenturen 1,5‰ d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen 1,5‰ e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen 1,5‰ f) Anbieter von Telematikdiensten 1,5‰ g) leitungsgebundener Energietransport sowie 1,5‰ h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden 1,5‰ i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs 1,5‰ Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von: € 90,00 <p><i>*Sozialversicherungsbeitragssumme: An die Gebietskrankenkasse zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Gebietskrankenkasse eingehobenen Sonderbeiträge, wie z. B. der Wohnbauförderungsbeitrag, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.</i></p>	
<p>508</p>	<p>FG Garagen-, Tankstellen und Serviceunternehmen</p> <p>Beschlossen in der Sitzung des Fachgruppenausschusses am 13.10.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01012021in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro Betriebsstätte zum Stichtag 31.12. des Vorjahres für folgende Betriebsarten ein fester Betrag: <ul style="list-style-type: none"> 1. Serviceunternehmung € 44,00 2. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) € 0,00 3. Garagenunternehmung <ul style="list-style-type: none"> a) Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen) € 0,00 b) Bewirtschaftung von freien Flächen € 0,00 4. Alle sonstigen Betriebsarten € 44,00 Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten (1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste feste Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der feste Betrag pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten. • Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein variabler Betrag (Stichtag für die Erhebung der Parameter ist der 31.12. des Vorjahres): <ul style="list-style-type: none"> 1. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) nach Anzahl der Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe <ul style="list-style-type: none"> 1 – 3 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe € 67,00 4 – 6 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe € 111,00 über 6 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe € 203,00 2. Garagenunternehmung <ul style="list-style-type: none"> a) Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen) nach Gesamteinstellflächen in m² <ul style="list-style-type: none"> bis 200 m² bzw. bis zu 8 Stellplätze € 44,00 bis 400 m² bzw. bis zu 16 Stellplätze € 67,00 bis 800 m² bzw. bis zu 32 Stellplätze € 111,00 bis 1.500 m² bzw. bis zu 60 Stellplätze € 203,00 bis 3.000 m² bzw. bis zu 120 Stellplätze € 355,00 über 3.000 m² bzw. mehr als 120 Stellplätze € 564,00 b) Bewirtschaftung von freien Flächen pro m² und dafür ein fester Betrag pro m² € 0,06 Für 2a und 2b gilt hinsichtlich der Umrechnung von Stellplatz in m²: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m² (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.) pro Stellplatz. Mindestbetrag für die Grundumlage: € 44,00 Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung der Grundumlage in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen sämtliche gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen zur Fachgruppe für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage: € 22,00 	

601A	FG Gastronomie Beschlossen in der Sitzung des Fachgruppenausschusses am 06.10.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Die Anzahl der Plätze, die der Verabreichung bzw. dem Ausschank gewidmet sind, und dafür ein fester Betrag unabhängig einer Staffelung nach Plätzen. Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 223,80 € 0,00 € 111,90
601B	FG Kaffeehäuser Beschlossen in der Sitzung des Fachgruppenausschusses am 12.10.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. ein weiterer Betrag je nach Anzahl der Plätze, die der Verabreichung bzw. dem Ausschank gewidmet sind, unabhängig einer Staffelung nach Plätzen Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 210,60 € 0,00 € 105,30
602	FG Hotellerie Beschlossen in der Sitzung des Fachgruppenausschusses am 08.10.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 01.09. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Betrag für die zum 01.09. des Vorjahres vorhandene Bettenanzahl (ohne Zusatzbetten) pro Betriebsstätte, gestaffelt nach folgenden Klassen. <ul style="list-style-type: none"> - Klasse 1: bis 25 Betten € 68,00 - Klasse 2: bis 50 Betten € 97,00 - Klasse 3: bis 100 Betten € 186,00 - Klasse 4: bis 150 Betten € 422,00 - Klasse 5: bis 200 Betten € 655,00 - Klasse 6: bis 300 Betten € 895,00 - Klasse 7: bis 400 Betten € 1 130,00 - Klasse 8: bis 500 Betten € 1 420,00 - Klasse 9: bis 600 Betten € 1 715,00 - Klasse 10: bis 700 Betten € 2 010,00 - Klasse 11: bis 1000 Betten € 2 310,00 - Klasse 12: über 1000 Betten € 2 595,00 mindestens jedoch: € 68,00 Ein Betrag für klassifizierte sowie nicht klassifizierte Beherbergungsbetriebe pro zum 01.09. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, unabhängig von Klassen. € 0,00 Ein Betrag für klassifizierte sowie nicht klassifizierte Beherbergungsbetriebe pro zum 01.09. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, unabhängig von Klassen und Bettenanzahl. € 0,00 Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 50,00 € 68,00 € 97,00 € 186,00 € 422,00 € 655,00 € 895,00 € 1 130,00 € 1 420,00 € 1 715,00 € 2 010,00 € 2 310,00 € 2 595,00 € 68,00 € 0,00 € 0,00 € 59,00

<p>603</p>	<p>FG Gesundheitsbetriebe</p> <p>Beschlossen in der Sitzung des Fachgruppenausschusses am 07.10.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro Betrieb ein fester Betrag für folgende Betriebsarten: Die Beträge sind nach folgenden Betriebsarten getrennt auszuweisen, wobei die Möglichkeit besteht, verschiedene Kategorien mit den gleichen Beträgen festzusetzen. <ul style="list-style-type: none"> a) Privatspitäler (bettenführend), Sanatorien, € 583,90 b) Kurbetriebe, € 583,90 c) Reha-Betriebe, € 875,50 d) Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK), € 350,40 e) Ambulatorien für physikalische Therapie, € 350,40 f) sonstige Ambulatorien und Tageskliniken, € 175,10 g) Altenheime und Pflegeeinrichtungen, € 583,90 h) sonstige Gesundheitsbetriebe (z.B.: Nutzer von Heilvorkommen, etc.), € 0,00 i) Freibäder, € 0,00 j) Natur-, See- und Strandbäder, € 0,00 k) Hallenbäder, € 0,00 l) Hallenbäder und Freibäder, € 0,00 m) Thermal- und Mineralbäder, € 0,00 n) Wannen- und Brausebäder sowie € 0,00 o) Saunas, Dampfbäder und alle sonstigen Betriebsarten € 0,00 • Zuschlag für die Betriebsarten a – f und h (für die Betriebsarten g, i – o wird dieser Zuschlag auf € 0,00 gesetzt) pro im Unternehmen beschäftigter Mitarbeiter bzw. je Anzahl der Mitarbeiter ein Betrag nach folgender Staffelung: <ul style="list-style-type: none"> 0 bis 10 Mitarbeiter: € 23,30 11 bis 25 Mitarbeiter: € 175,10 26 bis 50 Mitarbeiter: € 350,40 51 bis 100 Mitarbeiter: € 583,90 über 100 Mitarbeiter: € 934,00 • Die im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte und davon ein Hebesatz (Promillesatz). 0,75% • Je Gerät zur Schnittbilddiagnostik (CT/MRT), welches extramural betrieben wird, und dafür ein Betrag. <ul style="list-style-type: none"> Pauschalbetrag je CT € 175,10 Pauschalbetrag je MRT € 350,40 • Je Bett, welches für die dauerhafte Pflege von betagten Bewohnern zur Verwendung gelangt, und dafür ein Betrag nach folgender Bettenstaffelung (gilt für die Betriebsart g): <ul style="list-style-type: none"> 1 bis 20 Betten € 0,00 21 bis 40 Betten € 23,30 41 bis 70 Betten € 175,10 71 bis 100 Betten € 350,40 über 100 Betten € 583,90 • Je Anzahl der Kästchen/Kabinen ein Betrag nach folgender Staffelung (gilt für die Betriebsart i – o): <ul style="list-style-type: none"> 0 bis 50 Kästchen/Kabinen € 154,10 51 bis 100 Kästchen/Kabinen € 280,20 101 bis 500 Kästchen/Kabinen € 370,10 über 500 Kästchen/Kabinen € 616,40 <p>Umfasst die Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zu zwei oder mehr Berufszweigen in der Betriebsstätte, werden die festen Beträge aller Berufszweige, denen das Mitglied zugeordnet ist, zur Gänze addiert (Variante 4 der WKÖ-Arbeitsgruppe vom 17.1.2018). Auf den festen Betrag ist die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG nicht anzuwenden. Für ganzjährig ruhende Berechtigungen: € 11,65</p>	
<p>604</p>	<p>FG Reisebüros</p> <p>Beschlossen in der Sitzung des Fachgruppenausschusses am 13.10.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. € 165,00 • ein weiterer Betrag je nach durchschnittlicher Anzahl der Beschäftigten (Stichtag 31.12. des Vorjahres) und dafür ein gestaffelter fester Betrag mit folgenden Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> bis 2 Beschäftigte € 0,00 3 bis 7 Beschäftigte € 83,00 8 bis 15 Beschäftigte € 273,00 16 bis 25 Beschäftigte € 495,00 26 bis 50 Beschäftigte € 860,00 51 bis 100 Beschäftigte € 1 679,00 über 100 Beschäftigte € 2 937,00 <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 82,50</p>	

<p>605</p>	<p>FG Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Pro Betriebsstätte, basierend auf der Anzahl der Betriebsstätten am 31.12. des Vorjahres, ein fester Betrag für folgende Betriebsarten: <ul style="list-style-type: none"> a) Schausteller, € 0,00 b) Freizeitparks und Tierparks, € 490,60 c) Theater, Varietees und Kabarett, € 0,00 d) Peepshows, € 490,60 e) Schaubergwerke, € 0,00 f) Veranstaltungszentren, € 0,00 g) Zirkusse und Tierschauen, € 0,00 h) Kino-Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen, € 0,00 i) Kino-Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen, € 0,00 j) Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Künstler (Künstleragentur), € 128,80 k) Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Künstler (Künstlermanagement), € 128,80 l) Vermittlung selbstständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen), € 128,80 m) Kartenbüros sowie € 128,80 n) sonstige Berechtigungen im Bereich der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe € 0,00 <p>Als Mindestsatz kommt die Grundumlage für eine Betriebsstätte der zutreffenden Betriebsart zur Anwendung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Zuschlag pro Geschäft, basierend auf deren Anzahl im Vorjahr, ein Betrag für folgende Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> 1. Kinderfahrgeschäfte € 99,30 2. Schieß- und Spielgeschäfte € 99,30 3. Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter) € 149,00 4. Großfahrgeschäfte (über 20 Personen / Sitzplätze oder über 12 Frontmeter) € 490,60 ● Zuschlag pro Vorführraum, basierend auf der Anzahl am 31.12. des Vorjahres, im Betrieb ein Betrag gestaffelt nach folgenden Personenanzahlen (gilt für die Betriebsart c, f und g): <ul style="list-style-type: none"> Vorführraum 0 bis 100 Personen € 83,40 Vorführraum 101 bis 350 Personen € 167,00 Vorführraum 351 bis 500 Personen € 490,60 Vorführraum 501 bis 1000 Personen € 613,80 Vorführraum 1001 bis 2000 Personen € 1 348,40 Vorführraum über 2000 Personen € 2 363,10 ● Zuschlag des Brutto Vorjahresumsatzes aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und davon ein Hebesatz (Promillesatz) 0,00‰ ● Zuschlag pro Saal, basierend auf der Anzahl der Säle am 31.12. des Vorjahres, zur Vorführung von Filmen aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und dafür ein fester Betrag: <ul style="list-style-type: none"> Gruppe I: INHABER ODER PÄCHTER EINER KINOVOLLKONZESSION <ul style="list-style-type: none"> Klasse 1 natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) € 180,00 Klasse 2 Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, AG, GmbH und alle anderen juristischen Personen € 360,00 Gruppe II: INHABER ODER PÄCHTER EINER EINGESCHRÄNKTEN KINOKONZESSION <ul style="list-style-type: none"> Klasse 1 natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) € 164,00 Klasse 2 Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, AG, GmbH und alle anderen juristischen Personen € 328,00 Gruppe III: MÜNZFILMAUTOMATEN <ul style="list-style-type: none"> Klasse 1 natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) € 100,00 Klasse 2 Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, AG, GmbH und alle anderen juristischen Personen € 200,00 <p>Umfasst die Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zu zwei oder mehr Berufszweigen in der Betriebsstätte, werden die festen Beträge aller Berufszweige, denen das Mitglied zugeordnet ist, zur Gänze addiert.</p> <p>Für ganzjährig ruhende Berechtigungen: € 41,70</p>	
<p>Beschlossen in der Sitzung des Fachgruppenausschusses am 08.10.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.</p>			

<p>606</p>	<p>FG der Freizeit- und Sportbetriebe</p> <p>Beschlossen in der Sitzung des Fachgruppenausschusses am 13.10.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01012021 in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Berufszweig nach folgenden Gruppen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des betreffenden Berufszweiges (Gruppe) <ul style="list-style-type: none"> Gruppe 1: Wettbüros, Buchmacher, Totalisateure, Wettkommissäre, Wettvermittler € 100,00 Gruppe 2: Spielbanken bzw. Casinos (GSpG) € 3 626,00 Gruppe 3: Halten erlaubter Spiele in casinoähnlicher Form € 1 785,00 Gruppe 4: Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten gem. § 5 GSpG € 3 626,00 Gruppe 5: Campingplätze bis 150 Stellplätze und über 150 Stellplätze € 120,00 Gruppe 6: Halten von Unterhaltungsspielapparaten € 120,00 Gruppe 7: • Fremdenführer, Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter) • Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter), • Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberatern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten) • Figurstudios • Gewerblicher Sportbetrieb (Tennis, Badminton und Squash) • Gewerblicher Sportbetrieb (Bahnengolf) • Gewerblicher Sportbetrieb (Golfplatz) • Sonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen • Pferde- und Reittrainer, Reitschulen • Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen • Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art • Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes. Segel- und Motorboote) • Segelschulen • Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisation • Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler • Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler • Durchführung von Veranstaltungen • Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen • Organisation und Durchführung von Führungen • Anbieten persönl. Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen– Platzdienstgewerbe • Tanzschulen • Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodelagenturen • Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung, Vermittlung von Sponsoren) • Wettterminals (Wettannahmeautomaten) • Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von Billardtischen, Kegelbahnen, Darts-Scheiben) • Solarien und • alle sonstigen Berufszweige <p>Beim Zusammentreffen von mehreren Gruppen an einer Betriebsstätte sind die festen Beträge zu addieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldetem Wettterminal (Wettannahme- und Wettvermittlungsautomaten sowie Wetteingabeapparate) ein fester Betrag € 0,00 • pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldetem Glücksspielapparat ein fester Betrag € 0,00 • pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldetem Unterhaltungsspielapparat ein fester Betrag € 0,00 <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 50,00</p>	<p>€ 100,00</p> <p>€ 3 626,00</p> <p>€ 1 785,00</p> <p>€ 3 626,00</p> <p>€ 120,00</p> <p>€ 120,00</p> <p>€ 120,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 50,00</p>
-------------------	---	---	--

<p>701</p>	<p>FG Entsorgungs- und Ressourcenmanagement</p> <p>Beschlossen in der Sitzung des Fachgruppenausschusses am 12.10.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01012021 in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12.2020 gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig von der Zuordnung zu Berufszweigen, wobei die Berechnung auf Basis mindestens einer Betriebsstätte erfolgt: € 370,00 <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 185,00</p>	<p>€ 370,00</p> <p>€ 185,00</p>
-------------------	---	---	---------------------------------

<p>706</p>	<p>FG Druck</p> <p>Beschlossen in der Sitzung des Fachgruppenausschusses am 15.10.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01012021 in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund des Beschlusses des Fachgruppenausschusses der Fachgruppe Druck Wien wurde die Grundumlage 2021 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied festgelegt: Mit einem festen Betrag (Grundbetrag) in Höhe von € 223,00 und zusätzlich mit in einem in 28 Klassen unterteilten variablen Betrag (Zuschlag) gemäß untenstehender Tabelle. Der Zuschlag (Promillesatz) berechnet sich nach der an die im Jahr 2020 an die Gebietskrankenkasse (oder die entsprechend zuständige gesetzliche Sozialversicherungsanstalt) zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Eine Differenzierung nach Berufszweigen erfolgt nicht. Die Beträge gelten für alle Berufszweige. Im Falle von Kumulierungen (wenn ein Mitglied in 2 oder mehreren Berufszweigen zugeordnet ist) ist nur der höhere Betrag als Grundumlage zu zahlen; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag zu entrichten. <table border="0"> <tr><td>Kl. 1 Nichtbetriebe</td><td>€ 0,00</td></tr> <tr><td>Kl. 2 Alleintätige Mitglieder und Betriebe mit Sozialversicherungsbeiträgen bis € 7.267,00</td><td>€ 0,00</td></tr> <tr><td>Kl. 3 Sozialversicherungsbeiträge über € 7.267,00 bis € 10.901,00</td><td>€ 14,00</td></tr> <tr><td>Kl. 4 Sozialversicherungsbeiträge über € 10.901,00 bis € 14.535,00</td><td>€ 58,00</td></tr> <tr><td>Kl. 5 Sozialversicherungsbeiträge über € 14.535,00 bis € 18.168,00</td><td>€ 95,00</td></tr> <tr><td>Kl. 6 Sozialversicherungsbeiträge über € 18.168,00 bis € 21.802,00</td><td>€ 145,00</td></tr> <tr><td>Kl. 7 Sozialversicherungsbeiträge über € 21.802,00 bis € 29.069,00</td><td>€ 211,00</td></tr> <tr><td>Kl. 8 Sozialversicherungsbeiträge über € 29.069,00 bis € 36.336,00</td><td>€ 299,00</td></tr> <tr><td>Kl. 9 Sozialversicherungsbeiträge über € 36.336,00 bis € 43.604,00</td><td>€ 394,00</td></tr> <tr><td>Kl. 10 Sozialversicherungsbeiträge über € 43.604,00 bis € 58.138,00</td><td>€ 475,00</td></tr> <tr><td>Kl. 11 Sozialversicherungsbeiträge über € 58.138,00 bis € 72.673,00</td><td>€ 563,00</td></tr> <tr><td>Kl. 12 Sozialversicherungsbeiträge über € 72.673,00 bis € 90.841,00</td><td>€ 628,00</td></tr> <tr><td>Kl. 13 Sozialversicherungsbeiträge über € 90.841,00 bis € 109.009,00</td><td>€ 767,00</td></tr> <tr><td>Kl. 14 Sozialversicherungsbeiträge über € 109.009,00 bis € 145.346,00</td><td>€ 1 001,00</td></tr> <tr><td>Kl. 15 Sozialversicherungsbeiträge über € 145.346,00 bis € 181.682,00</td><td>€ 1 227,00</td></tr> <tr><td>Kl. 16 Sozialversicherungsbeiträge über € 181.682,00 bis € 218.019,00</td><td>€ 1 440,00</td></tr> <tr><td>Kl. 17 Sozialversicherungsbeiträge über € 218.019,00 bis € 254.355,00</td><td>€ 1 657,00</td></tr> <tr><td>Kl. 18 Sozialversicherungsbeiträge über € 254.355,00 bis € 290.691,00</td><td>€ 1 885,00</td></tr> <tr><td>Kl. 19 Sozialversicherungsbeiträge über € 290.691,00 bis € 327.028,00</td><td>€ 2 088,00</td></tr> <tr><td>Kl. 20 Sozialversicherungsbeiträge über € 327.028,00 bis € 363.364,00</td><td>€ 2 256,00</td></tr> <tr><td>Kl. 21 Sozialversicherungsbeiträge über € 363.364,00 bis € 436.037,00</td><td>€ 2 760,00</td></tr> <tr><td>Kl. 22 Sozialversicherungsbeiträge über € 436.037,00 bis € 508.710,00</td><td>€ 3 117,00</td></tr> <tr><td>Kl. 23 Sozialversicherungsbeiträge über € 508.710,00 bis € 581.383,00</td><td>€ 3 476,00</td></tr> <tr><td>Kl. 24 Sozialversicherungsbeiträge über € 581.383,00 bis € 726.728,00</td><td>€ 3 930,00</td></tr> <tr><td>Kl. 25 Sozialversicherungsbeiträge über € 726.728,00 bis € 872.074,00</td><td>€ 4 374,00</td></tr> <tr><td>Kl. 26 Sozialversicherungsbeiträge über € 872.074,00 bis € 1.017.420,00</td><td>€ 4 820,00</td></tr> <tr><td>Kl. 27 Sozialversicherungsbeiträge über € 1.017.420,00 bis € 1.162.765,00</td><td>€ 5 267,00</td></tr> <tr><td>Kl. 28 Sozialversicherungsbeiträge über € 1.162.765,00</td><td>€ 6 142,00</td></tr> </table> <p>Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2020 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse (oder die entsprechend zuständige gesetzliche Sozialversicherungsanstalt) zu entrichten gewesen ist. Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach Klasse 2. Ruht (Ruhentätigkeit) im Mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigungs(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe des Grundbetrages zu entrichten. Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten, besteht die Mitgliedschaft aber nicht länger als 31 Tage im ganzen Kalenderjahr, entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Grundumlage zur Gänze. Die Rechtsformstaffel ist nicht anzuwenden.</p>	Kl. 1 Nichtbetriebe	€ 0,00	Kl. 2 Alleintätige Mitglieder und Betriebe mit Sozialversicherungsbeiträgen bis € 7.267,00	€ 0,00	Kl. 3 Sozialversicherungsbeiträge über € 7.267,00 bis € 10.901,00	€ 14,00	Kl. 4 Sozialversicherungsbeiträge über € 10.901,00 bis € 14.535,00	€ 58,00	Kl. 5 Sozialversicherungsbeiträge über € 14.535,00 bis € 18.168,00	€ 95,00	Kl. 6 Sozialversicherungsbeiträge über € 18.168,00 bis € 21.802,00	€ 145,00	Kl. 7 Sozialversicherungsbeiträge über € 21.802,00 bis € 29.069,00	€ 211,00	Kl. 8 Sozialversicherungsbeiträge über € 29.069,00 bis € 36.336,00	€ 299,00	Kl. 9 Sozialversicherungsbeiträge über € 36.336,00 bis € 43.604,00	€ 394,00	Kl. 10 Sozialversicherungsbeiträge über € 43.604,00 bis € 58.138,00	€ 475,00	Kl. 11 Sozialversicherungsbeiträge über € 58.138,00 bis € 72.673,00	€ 563,00	Kl. 12 Sozialversicherungsbeiträge über € 72.673,00 bis € 90.841,00	€ 628,00	Kl. 13 Sozialversicherungsbeiträge über € 90.841,00 bis € 109.009,00	€ 767,00	Kl. 14 Sozialversicherungsbeiträge über € 109.009,00 bis € 145.346,00	€ 1 001,00	Kl. 15 Sozialversicherungsbeiträge über € 145.346,00 bis € 181.682,00	€ 1 227,00	Kl. 16 Sozialversicherungsbeiträge über € 181.682,00 bis € 218.019,00	€ 1 440,00	Kl. 17 Sozialversicherungsbeiträge über € 218.019,00 bis € 254.355,00	€ 1 657,00	Kl. 18 Sozialversicherungsbeiträge über € 254.355,00 bis € 290.691,00	€ 1 885,00	Kl. 19 Sozialversicherungsbeiträge über € 290.691,00 bis € 327.028,00	€ 2 088,00	Kl. 20 Sozialversicherungsbeiträge über € 327.028,00 bis € 363.364,00	€ 2 256,00	Kl. 21 Sozialversicherungsbeiträge über € 363.364,00 bis € 436.037,00	€ 2 760,00	Kl. 22 Sozialversicherungsbeiträge über € 436.037,00 bis € 508.710,00	€ 3 117,00	Kl. 23 Sozialversicherungsbeiträge über € 508.710,00 bis € 581.383,00	€ 3 476,00	Kl. 24 Sozialversicherungsbeiträge über € 581.383,00 bis € 726.728,00	€ 3 930,00	Kl. 25 Sozialversicherungsbeiträge über € 726.728,00 bis € 872.074,00	€ 4 374,00	Kl. 26 Sozialversicherungsbeiträge über € 872.074,00 bis € 1.017.420,00	€ 4 820,00	Kl. 27 Sozialversicherungsbeiträge über € 1.017.420,00 bis € 1.162.765,00	€ 5 267,00	Kl. 28 Sozialversicherungsbeiträge über € 1.162.765,00	€ 6 142,00	<p>€ 223,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 14,00</p> <p>€ 58,00</p> <p>€ 95,00</p> <p>€ 145,00</p> <p>€ 211,00</p> <p>€ 299,00</p> <p>€ 394,00</p> <p>€ 475,00</p> <p>€ 563,00</p> <p>€ 628,00</p> <p>€ 767,00</p> <p>€ 1 001,00</p> <p>€ 1 227,00</p> <p>€ 1 440,00</p> <p>€ 1 657,00</p> <p>€ 1 885,00</p> <p>€ 2 088,00</p> <p>€ 2 256,00</p> <p>€ 2 760,00</p> <p>€ 3 117,00</p> <p>€ 3 476,00</p> <p>€ 3 930,00</p> <p>€ 4 374,00</p> <p>€ 4 820,00</p> <p>€ 5 267,00</p> <p>€ 6 142,00</p>
Kl. 1 Nichtbetriebe	€ 0,00																																																										
Kl. 2 Alleintätige Mitglieder und Betriebe mit Sozialversicherungsbeiträgen bis € 7.267,00	€ 0,00																																																										
Kl. 3 Sozialversicherungsbeiträge über € 7.267,00 bis € 10.901,00	€ 14,00																																																										
Kl. 4 Sozialversicherungsbeiträge über € 10.901,00 bis € 14.535,00	€ 58,00																																																										
Kl. 5 Sozialversicherungsbeiträge über € 14.535,00 bis € 18.168,00	€ 95,00																																																										
Kl. 6 Sozialversicherungsbeiträge über € 18.168,00 bis € 21.802,00	€ 145,00																																																										
Kl. 7 Sozialversicherungsbeiträge über € 21.802,00 bis € 29.069,00	€ 211,00																																																										
Kl. 8 Sozialversicherungsbeiträge über € 29.069,00 bis € 36.336,00	€ 299,00																																																										
Kl. 9 Sozialversicherungsbeiträge über € 36.336,00 bis € 43.604,00	€ 394,00																																																										
Kl. 10 Sozialversicherungsbeiträge über € 43.604,00 bis € 58.138,00	€ 475,00																																																										
Kl. 11 Sozialversicherungsbeiträge über € 58.138,00 bis € 72.673,00	€ 563,00																																																										
Kl. 12 Sozialversicherungsbeiträge über € 72.673,00 bis € 90.841,00	€ 628,00																																																										
Kl. 13 Sozialversicherungsbeiträge über € 90.841,00 bis € 109.009,00	€ 767,00																																																										
Kl. 14 Sozialversicherungsbeiträge über € 109.009,00 bis € 145.346,00	€ 1 001,00																																																										
Kl. 15 Sozialversicherungsbeiträge über € 145.346,00 bis € 181.682,00	€ 1 227,00																																																										
Kl. 16 Sozialversicherungsbeiträge über € 181.682,00 bis € 218.019,00	€ 1 440,00																																																										
Kl. 17 Sozialversicherungsbeiträge über € 218.019,00 bis € 254.355,00	€ 1 657,00																																																										
Kl. 18 Sozialversicherungsbeiträge über € 254.355,00 bis € 290.691,00	€ 1 885,00																																																										
Kl. 19 Sozialversicherungsbeiträge über € 290.691,00 bis € 327.028,00	€ 2 088,00																																																										
Kl. 20 Sozialversicherungsbeiträge über € 327.028,00 bis € 363.364,00	€ 2 256,00																																																										
Kl. 21 Sozialversicherungsbeiträge über € 363.364,00 bis € 436.037,00	€ 2 760,00																																																										
Kl. 22 Sozialversicherungsbeiträge über € 436.037,00 bis € 508.710,00	€ 3 117,00																																																										
Kl. 23 Sozialversicherungsbeiträge über € 508.710,00 bis € 581.383,00	€ 3 476,00																																																										
Kl. 24 Sozialversicherungsbeiträge über € 581.383,00 bis € 726.728,00	€ 3 930,00																																																										
Kl. 25 Sozialversicherungsbeiträge über € 726.728,00 bis € 872.074,00	€ 4 374,00																																																										
Kl. 26 Sozialversicherungsbeiträge über € 872.074,00 bis € 1.017.420,00	€ 4 820,00																																																										
Kl. 27 Sozialversicherungsbeiträge über € 1.017.420,00 bis € 1.162.765,00	€ 5 267,00																																																										
Kl. 28 Sozialversicherungsbeiträge über € 1.162.765,00	€ 6 142,00																																																										
<p>707</p>	<p>FG Immobilien- und Vermögenstreuhänder</p> <p>Beschlossen in der Sitzung des Fachgruppenausschusses am 23.09.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01012021 in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der feste Betrag für alle aktiven Immobilienverwalter der Fachgruppe Wien (Vertrauensschadenhaftpflichtversicherung) beträgt € 54,00 • Für die anderen Mitglieder der Fachgruppe beträgt dieser € 0,00 • Der variable Betrag (umsatzabhängige Komponente) berechnet sich wie folgt: <table border="0"> <tr><td>Klasse 1: Umsatz 2019 bis € 10.000,00</td><td>€ 100,00</td></tr> <tr><td>Klasse 2: Umsatz 2019 bis € 50.000,00</td><td>€ 190,00</td></tr> <tr><td>Klasse 3: Umsatz 2019 bis € 100.000,00</td><td>€ 390,00</td></tr> <tr><td>Klasse 4: Umsatz 2019 bis € 200.000,00</td><td>€ 610,00</td></tr> <tr><td>Klasse 5: Umsatz 2019 bis € 400.000,00</td><td>€ 865,00</td></tr> <tr><td>Klasse 6: Umsatz 2019 bis € 700.000,00</td><td>€ 1 120,00</td></tr> <tr><td>Klasse 7: Umsatz 2019 bis € 1.000.000,00</td><td>€ 1 530,00</td></tr> <tr><td>Klasse 8: Umsatz 2019 über € 1.000.000,00</td><td>€ 1 935,00</td></tr> </table> <p>Maßgeblich sind die Honorarumsätze bzw. beim Immobilienmakler die Provisionsumsätze. Bei Bauträgern gilt hinsichtlich der Bauorganisation für fremde Rechnung das Bauverwaltungs- (Baubetreuungs-) -honorar als Umsatz. Hinsichtlich der organisatorischen Abwicklung von Bauvorhaben für eigene Rechnung gilt der Veräußerungserlös abzüglich der Einstandskosten (Grundkosten, Baukosten). Beim Handel mit Immobilien gilt als Umsatz ebenfalls der Veräußerungserlös, abzüglich der Einstandskosten.</p> <p>Bei Übernahme eines Betriebes oder Fortsetzung in einer anderen Rechtsform, erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2019 erzielten Umsatzsumme. Gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer des Betriebes bzw. in der früheren oder nunmehrigen Rechtsform des Betriebes erzielt worden ist.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	Klasse 1: Umsatz 2019 bis € 10.000,00	€ 100,00	Klasse 2: Umsatz 2019 bis € 50.000,00	€ 190,00	Klasse 3: Umsatz 2019 bis € 100.000,00	€ 390,00	Klasse 4: Umsatz 2019 bis € 200.000,00	€ 610,00	Klasse 5: Umsatz 2019 bis € 400.000,00	€ 865,00	Klasse 6: Umsatz 2019 bis € 700.000,00	€ 1 120,00	Klasse 7: Umsatz 2019 bis € 1.000.000,00	€ 1 530,00	Klasse 8: Umsatz 2019 über € 1.000.000,00	€ 1 935,00	<p>€ 54,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 100,00</p> <p>€ 190,00</p> <p>€ 390,00</p> <p>€ 610,00</p> <p>€ 865,00</p> <p>€ 1 120,00</p> <p>€ 1 530,00</p> <p>€ 1 935,00</p> <p>€ 50,00</p>																																								
Klasse 1: Umsatz 2019 bis € 10.000,00	€ 100,00																																																										
Klasse 2: Umsatz 2019 bis € 50.000,00	€ 190,00																																																										
Klasse 3: Umsatz 2019 bis € 100.000,00	€ 390,00																																																										
Klasse 4: Umsatz 2019 bis € 200.000,00	€ 610,00																																																										
Klasse 5: Umsatz 2019 bis € 400.000,00	€ 865,00																																																										
Klasse 6: Umsatz 2019 bis € 700.000,00	€ 1 120,00																																																										
Klasse 7: Umsatz 2019 bis € 1.000.000,00	€ 1 530,00																																																										
Klasse 8: Umsatz 2019 über € 1.000.000,00	€ 1 935,00																																																										

<p>708</p>	<p>FG Buch- und Medienwirtschaft</p> <p>Beschlossen in der Sitzung des Fachgruppenausschusses am 08.10.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro Mitglied ein fester Betrag • Pro weiterem zum 31.12.2020 gemeldeten Betriebsstätten-Standort ein fester Betrag <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 146,80</p> <p>€ 146,80</p> <p>€ 73,40</p>
<p>709</p>	<p>FG Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten</p> <p>Beschlossen in der Sitzung des Fachgruppenausschusses am 06.10.2020 in Vorbereitung eines allfälligen Zuständigkeitsüberganges gem. § 67 WKG. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro Mitglied ein fester Betrag • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines festen Betrages nach folgenden Stufen: <ul style="list-style-type: none"> - Klasse 1: bis € 0,00 - Klasse 2: bis € 1.500,00 - Klasse 3: bis € 3.500,00 - Klasse 4: bis € 7.000,00 - Klasse 5: bis € 14.000,00 - Klasse 6: bis € 21.000,00 - Klasse 7: bis € 29.000,00 - Klasse 8: bis € 36.000,00 - Klasse 9: bis € 50.000,00 - Klasse 10: bis € 70.000,00 - Klasse 11: bis € 90.000,00 - Klasse 12: bis € 120.000,00 - Klasse 13: bis € 160.000,00 - Klasse 14: bis € 210.000,00 - Klasse 15: bis € 290.000,00 - Klasse 16: bis € 450.000,00 - Klasse 17: bis € 650.000,00 - Klasse 18: bis € 1.000.000,00 - Klasse 19: über € 1.000.000,00 • Ein Zuschlag pro im vorangegangenen Jahr gemeldeten Mitarbeiter, für den das Mitglied dem Finanzamt eine Meldung gemäß § 109a EStG erstattet hat. <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 0,00</p> <p>€ 260,00</p> <p>€ 260,00</p> <p>€ 320,00</p> <p>€ 400,00</p> <p>€ 500,00</p> <p>€ 600,00</p> <p>€ 700,00</p> <p>€ 800,00</p> <p>€ 900,00</p> <p>€ 1 050,00</p> <p>€ 1 200,00</p> <p>€ 1 350,00</p> <p>€ 1 500,00</p> <p>€ 1 700,00</p> <p>€ 2 000,00</p> <p>€ 2 500,00</p> <p>€ 3 500,00</p> <p>€ 5 000,00</p> <p>€ 6 500,00</p> <p>€ 50,00</p> <p>€ 6 500,00</p> <p>€ 130,00</p>
<p>710</p>	<p>FV Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 10.06.2020. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von € 10 Millionen • Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres für das über € 10 Millionen hinausgehende Beitragsvolumen <p>Mindestbetrag</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von:</p> <p>Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.</p>	<p>3,0‰</p> <p>0,5‰</p> <p>€ 400,00</p> <p>€ 100,00</p>